



Brüssel, den 15. September 2023
(OR. en)

12680/23

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0225(NLE)
2023/0224(NLE)

JAI 1114
FRONT 270
VISA 185
SIRIS 79

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 11754/23+ADD1,11756/23+ADD1

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 – Annahme

Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Am 21. Februar 2022 hat der Rat den Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und diesen Staaten über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung sowie Verhandlungsrichtlinien angenommen.

2. Zweck des Abkommens ist es, den Beitrag des Königreichs Norwegen zum Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik für den Zeitraum 2021-2027 und die für diese Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln festzulegen.
3. Die Verhandlungen wurden von der Kommission und dem Königreich Norwegen erfolgreich abgeschlossen. Die Kommission hat dem Rat am 10. Juli 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens¹ vorgelegt. Die Delegationen haben in einer Sitzung der JI-Referenten (Grenzen) vom 24. Juli 2023 bestätigt, dass sie den Vorschlägen zustimmen.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Das Abkommen sollte unterzeichnet werden.

¹ Dok. 11754/23 +ADD 1 und 11756/23 +ADD 1.

² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

7. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, er möge dem Rat empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
- a) den Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des Abkommens als A-Punkt annimmt. Der Wortlaut des Beschlusses und des Abkommens ist in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 12127/23 bzw. Dok. 12128/23) wiedergegeben,
 - b) beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses im Amtsblatt veröffentlicht wird,
 - c) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12129/23) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss über die Unterzeichnung wird ihm übermittelt.
-